

Schuldrecht AT – Erfüllung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung*

Kurzeinführung mit Fällen und Lösungen

Literatur

DIRK LOOSCHELDERS, Schuldrecht Allgemeiner Teil. 3. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München: Heymanns, 2005.

DIETER MEDICUS, Schuldrecht I – Allgemeiner Teil. 15. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2004.

Inhaltsverzeichnis

A. Erfüllung und Erfüllungssurrogate	1
I. Erfüllung	1
II. Leistung an Erfüllung statt	2
III. Leistung erfüllungshalber	2
IV. Lesen	3
B. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht	3
I. Aufrechnung	3
1. Forderungen	3
2. Ausschluss der Aufrechnung	3
3. Ausübung	4
4. Wirkungen	4
II. Zurückbehaltungsrecht	4
1. Forderungen	5
2. Ausübung und Wirkung	5
3. Ausschluss	5
4. Besondere Zurückbehaltungsrechte	6
III. Lesen	6

A. Erfüllung und Erfüllungssurrogate

I. Erfüllung

Die Erfüllung vernichtet nach § 362 Abs. 1 das Schuldverhältnis. Nach einer Erfüllung kann man also nicht nochmals zur Leistung gezwungen werden. Im Gegensatz zu anderen Erlöschensgründen wird bei der Erfüllung jedoch das Gläubigerinteresse befriedigt. Es erlischt das Schuldverhältnis im *engeren* Sinne, Nebenleistungs- und Schutzpflichten können jedoch weiter bestehen bleiben.

Die Leistung muss so erbracht werden, wie sie geschuldet ist. Anders als man vielleicht annehmen könnte, reicht nicht die *Leistungshandlung* aus, sondern der geschuldete *Erfolg* muss zusätzlich eingetreten sein. Der Erfolg muss vom Schuldner bewirkt werden. Aber auch das Handeln eines leistungsberechtigten Dritten (§§ 267, 268) kann ausreichen. Die Leistung kann nach § 362 Abs. 2 auch einem *ermächtigten Dritten* erbracht werden. Das BGB kennt Fälle, in denen der gutgläubige Schuldner auch an nicht ermächtigte Dritte mit Erfüllungswirkung leisten kann, etwa an den Überbringer einer echten Quittung, § 370

Nimmt der Gläubiger vorbehaltlos eine Leistung als Erfüllung an, so legt ihm § 363 künftig im Prozess die Be-

weislast auf, dass der Schuldner die Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht hatte.

Fall 1, „Möge das Geld mit dir sein“: Raumschiffpilot Han Solo (H) lebte vor geraumer Zeit in einer weit entfernten Galaxie von Gelegenheitsaufträgen. Wegen dieser unregelmäßigen Einnahmesituation ist er darauf angewiesen, sich bei verschiedenen Freunden immer wieder Geld zu borgen (von Annikin (A) 500 Credits, von Ben Kenobi (B) 400 Credits, und von Chewbacca (C) 100 Credits), um dies nach einiger Zeit wieder zurückzahlen, wenn er gerade mal wieder Geld verdient hat. Nach Ablauf eines imperialen Embargos wollen die drei, die ihm zuvor eine (nunmehr abgelaufene) Frist von vier Monaten gesetzt hatten, endlich Zahlung sehen. Wie ist die Rechtslage, wenn Han dem Annikin daraufhin 500 Credits gibt? (Dank an Frau Franziska Eisermann und die Herren Marcus Gitzel, Holger Fahl für die Lösung, Sachverhalt hier doch etwas verändert)

Anspruch des A gegenüber H auf Zahlung von 500 Credits

1. Anspruch entstanden?:

- § 604 BGB ✗ A ist es egal, welche Scheine er von H zurückerhält. -
- § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB

- a) Zustandekommen eines Darlehensvertrags gemäß § 488 Abs. 1 BGB zwischen A und H ✓ Zwei „übereinstimmende Willenserklärungen liegen vor. Zumindest konkludent durch Auszahlung des Geldes durch A und Entgegennahme durch H. Das Geschäft erfolgte laut Sachverhalt zwischen „Freunden“. Daher ist das Verhalten so auszulegen (§§ 133, 157 BGB), dass keine Zinsen verlangt werden können.
- b) Zur Verfügung Stellen der 500 Credits durch H ✓ 3.
- c) Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs
 - aa) grds. gemäß § 271 Abs. 1 BGB im Zweifel sofort fällig, hier aber: Spezialvorschrift des § 488 Abs. 3 BGB
 - bb) Kündigungserklärung des A (Setzen der „Gnadenfrist“)
 - cc) Kündigungsfrist 4 Monate (§ 488 Abs. 3 Satz 2 BGB ist abdingbar)
 - dd) Zwischenergebnis: Es ist ein Zahlungsanspruch des A gegenüber H in Höhe von 500 Credits entstanden, der nach Fristablauf nun auch fällig ist.

2. Anspruch erloschen durch Zahlung der 500 Credits?

Gemäß § 362 Abs. 1 BGB erlischt das Schuldverhältnis (in engeren Sinne), also der Anspruch des A,

* §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB. Erstellt mit einem L^AT_EX 2_ε-Textsatzsystem unter Mac OS X. Homepage: <http://www.peterfelixschuster.de/jura.htm>

wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird. Hier ist geschuldete Leistung die Zahlung von 500 Credits an A.

3. Ergebnis: Der ursprünglich entstandene Anspruch des A ist erloschen. A kann von H keine weitere Zahlung von 500 Credits verlangen.

II. Leistung an Erfüllungs statt

Ebenso wie die Erfüllung bringt die Leistung an Erfüllungs statt gem. § 364 das Schuldverhältnis zum Erlöschen. Anders als bei der Erfüllung wird hier nicht der eigentliche Leistungsgegenstand erbracht. Daher genügt nicht lediglich eine Bewirkung des Schuldners, sondern beide Parteien müssen sich darüber einig sein, dass der als Leistung beigebrachte Gegenstand die eigentliche Erfüllung ersetzen soll. Dieses Übereinkommen stellt einen Vertrag dar, für den die normalen Vertragsregeln gelten. Ein Beispiel für eine Leistung an Erfüllungs statt ist die „Inzahlungnahme“ eines gebrauchten Pkw beim Kauf eines Neuwagens. Der Verkäufer erklärt sich hier bereit, einen Teil der Kaufpreisforderung als erfüllt anzusehen, wenn ihm der Gebrauchtwagen überlassen wird.

Eine solche Einigung zum Zeitpunkt der Erfüllung ist entbehrlich, wenn dem Schuldner bereits vorher eine sog. **Ersetzungsbefugnis** eingeräumt wurde.¹

Probleme können auftreten, wenn die an Erfüllungs statt geleistete Sache mangelhaft ist, der in Zahlung genommene Wagen etwa einen Motorschaden hat. Hier verweist der § 365 auf das Kaufrecht.

Fall 2. Han möchte den B in Fall 1 dadurch zufrieden stellen, dass er diesem sein antikes Laserschwert (Wert 400 Credits) übereignet, welches dieser schon immer haben wollte.

Anspruch des B gegenüber H auf Zahlung von 400 Credits

1. Anspruch gemäß § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB entstanden ✓ wie bei A.
2. Anspruch erloschen?
 - a) Erfüllung gemäß § 362 Abs. 1 BGB ✗ H möchte nicht die geschuldete Leistung, Zahlung von 400 Credits, erbringen. Nur dieser Fall ist von § 362 Abs. 1 BGB umfasst.
 - b) Leistung an Erfüllungs statt gemäß § 364 Abs. 1 BGB ✓ Wenn B das Fahrrad, was zu erwarten ist, annimmt, so erlischt das Schuldverhältnis, d.h. der Anspruch des B, gemäß § 364 Abs. 1 BGB wegen Leistung an Erfüllungs statt. Leistung an Erfüllungs statt ist im Zweifel dann anzunehmen, wenn eine Sache, wie hier, nicht durch den Gläubiger verwertet werden soll.

III. Leistung erfüllungshalber

Die Leistung an Erfüllungs statt ist von der bloßen Leistung erfüllungshalber abzugrenzen. Bei dieser möchte der

Gläubiger sich aus der Verwertung des überlassenen Gegenstands befriedigen, sich dabei aber die Möglichkeit offenhalten, bei missglückter Verwertung noch aus der eigentlichen Forderung vorgehen zu können. Dem Gläubiger wird das Vollrecht am Gegenstand nur treuhänderisch zur Verwertung übertragen.² Das Schuldverhältnis erlischt also nicht, dem Gläubiger ist es aber verwehrt, aus ihm vorzugehen, solange ihm die Verwehrtung der erfüllungshalber hingegebenen Leistung noch möglich und zumutbar ist. Der ursprüngliche Anspruch erlischt erst, wenn dem Gläubiger die Verwertung geglückt ist. Ein Überschuss muss herausgegeben werden, für einen Fehlbetrag kann der Gläubiger wieder aus dem Ursprungsforderung vorgehen.

Für den Gläubiger ist diese Form günstiger, da er die ursprüngliche Forderung nicht verliert, sondern eine weitere Befriedigungsmöglichkeit hinzugewinnt. Wenn man bei der Auslegung der Abrede zwischen Gläubiger und Schuldner bei der Hingabe also im Zweifel ist, ist also keine Leistung an Erfüllungs statt, sondern lediglich eine Leistung erfüllungshalber anzunehmen. Wichtig ist die Frage, wer das Verwertungsrisiko tragen soll. Eine weitere Auslegungsregel gibt der § 364 Abs. 2: wird statt der Erfüllung lediglich eine weitere Verbindlichkeit eingegangen (ein Schuldschein, Scheck oder Wechsel, Zahlung mit Kreditkarte), ist im Zweifel ebenfalls nur eine Leistung erfüllungshalber anzunehmen. Eine Leistung an Erfüllungs statt ist lediglich anzunehmen, wenn der Gläubiger ein wirkliches Interesse an der Leistung hat oder wenn er sich gezwungen sieht, die Leistung als Erfüllung anzunehmen. Ein wirkliches Interesse an der Leistung hat er etwa, wenn er das Recht am Gegenstand nicht nur treuhänderisch zur Verwertung, sondern zum eigenen Nutzen erwerben möchte.³ So wird der Autoverkäufer, der einen Gebrauchtwagen in Zahlung nimmt, um den Neuwagen verkaufen zu können, in der Regel das Verwertungsrisiko übernehmen müssen.

Fall 3. Han Solo bietet dem C in Fall 1 an, sich das Geld beim Imperator (I) zu holen, der H seinerseits 100 Credits schuldet, wobei C dazu bereit ist.

Anspruch des C gegenüber H auf Zahlung von 100 Credits

1. Anspruch gemäß § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB entstanden ✓
2. Anspruch erloschen?
 - a) Erfüllung gemäß § 362 Abs. 1 BGB ✗
 - b) Leistung an Erfüllungs statt gemäß § 364 Abs. 1 BGB Durch Auslegung zu ermitteln. Im Zweifel nicht gegeben, wenn eine Forderung eines Dritten als Erfüllungssurrogat angeboten wird (sonst müsste C das Risiko der Uneinholbarkeit der Forderung bei I tragen).

¹ LOOSCHELDERS, SAT S. Rn. 308, 405.

² MEDICUS, SAT S. Rn. 246.

³ MEDICUS, SAT S. Rn. 247.

- c) Leistung erfüllungshalber Rechtlich nach h. M. Stundung der Zahlungsforderung des C bis zur erfolgreichen oder erfolglosen Einziehung der Forderung bei I.

IV. Lesen

- LOOSCHELDERS, SAT § 19
- MEDICUS, SAT §§ 23, 24

B. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

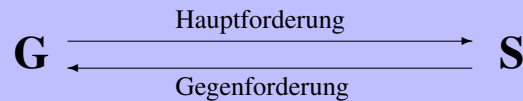
i. Vergleich Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht	
Aufrechnung, §§ 387 ff.	Zurückbehaltungsrecht, §§ 273, 274
Zwei bestehende Schuldverhältnisse (Haupt-/Passiv- und Gegen-/Aktivforderung)	Zwei bestehende Schuldverhältnisse
Gleichartigkeit der Leistungen	Verschiedenartigkeit der Leistungen
Hauptforderung erfüllbar , Gegenforderung fällig und durchsetzbar	Gegenforderung fällig und durchsetzbar
(keine Konnexität notwendig)	„Aus demselben rechtlichen Verhältnis“ (Konnexität)
Ausschluss: Kein vertraglicher Aufrechnungsausschluss (Barzahlungsvereinbarung) Hauptforderung nicht durch vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung entstanden, § 393. Die Hauptforderung nicht unpfändbar , § 394.	Ausschluss: Kein vertraglicher Ausschluss des ZbR oder Ausschluss „aus den Umständen“. Kein ZbR gegen Anspruch aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung, § 273 Abs. 2 aE. Gesetzlicher Ausschluss etwa in § 175, § 570.
Aufrechnungserklärung , § 388	(Einrede – muss geltend gemacht werden)
Rechtsfolge: Erlöschen der Forderungen, soweit sie sich decken, § 389 – rückwirkend.	Rechtsfolge: Verurteilung Zug-um-Zug , § 274

I. Aufrechnung

Die Aufrechnung hat eine Doppelnatur. Sie ist ein Erfüllungssurrogat, der Aufrechnende kann seine Schuld

durch Aufrechnung erfüllen (**Tilgungsfunktion**). Gleichzeitig ist es eine Möglichkeit des Aufrechnenden, als Gläubiger, seine Forderung einzutreiben, ohne dass er die Gerichte bemühen müsste (**Vollstreckungsfunktion**).

ii. Aufrechnungslage



G ist der Aufrechnungsgegner, also der Gläubiger der Haupt-, Schuldner der Gegenforderung.

S ist der Aufrechnende, also der Schuldner der Haupt- und Gläubiger der Gegenforderung

1. Forderungen

Die Forderung, von der der Aufrechnende loskommen möchte, in deren Rahmen wir meist die Aufrechnung also als Erlöschensgrund prüfen werden, wird **Hauptforderung** (oder Passivforderung, weil der Aufrechnende unter ihr leidet) genannt. Die andere Forderung, die mit der sich der Aufrechnende verteidigen will, nennt man **Gegenforderung** oder Aktivforderung. Die Forderungen müssen die Parteien der Aufrechnung gegeneinander haben (Wechselseitigkeitserfordernis).

Die Forderungen müssen **gleichartig** sein. Die Leistungsgegenstände müssen also derselben Gattung angehören. Es müssen also etwa in beiden Fällen Kartoffeln geschuldet sein, Eier, Äpfel oder (das ist der absolute Hauptfall) **Geld**. Irrelevant dagegen ist der **Rechtsgrund der Forderungen**. Es kann auch mit einer Kaufpreisforderung gegen eine Schadensersatzforderung aufgerechnet werden. Ebenso wenig müssen die Forderungen die gleiche **Höhe** haben, die Aufrechnung gilt bei unterschiedlicher Höhe halt, soweit sie sich decken. Auch auf unterschiedliche Leistungsorte kommt es nach § 391 nicht an.

Die (eigene) Forderung (Aktivforderung, Gegenforderung) muss **fällig und durchsetzbar** sein. Die Aufrechnung ist ein Mittel der Rechtsdurchsetzung. Eine nicht fällige oder einredebehaftete Forderung kann aber nicht durchgesetzt werden. Eine Besonderheit gilt nach § 215 für die Verjährung. Sie ist unbeachtlich, wenn sie nach dem Zeitpunkt eintritt, an dem sich die Forderungen erstmalig aufrechenbar gegenüber standen. Die Hauptforderung (Passivforderung) muss hingegen **erfüllbar** sein. Die Aufrechnung ist nämlich ebenso ein Erfüllungssurrogat, das dem Schuldner verwehrt ist, wenn er noch nicht erfüllen darf.

2. Ausschluss der Aufrechnung

Die Aufrechnung kann aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen sein. Der wichtigste Fall ist der des § 393: Der Täter einer **vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung** (etwa § 823) darf gegen den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Schadensersatz nicht aufrechnen. Diese Vorschrift soll die Privatrache und die Selbsthilfe verhindern. Vor allem soll der Anreiz genommen werden, dem zahlungsunfähigen Schuldner einen gleichwertigen Gegenstand zu zerstören (um sich „abzureagieren“) oder weg-

zunehmen um dann zu sagen, man sei „quitt“. Umgekehrt kann das **Opfer** der unerlaubten Handlung natürlich aufrechnen, um sich so von der gegen ihn gerichteten Forderung zu befreien.

Soweit die Forderung der **Pfändung** (nach Zivilprozessrecht) nicht unterworfen ist, kann gegen sie wegen § 394 nicht aufgerechnet werden. So kann der Arbeitgeber gegen den Arbeitnehmer nicht gegen den gesamten Lohnanspruch aufrechnen („vom Lohn abziehen“); er muss die Pfändungsfreibeträge nach ZPO beachten.

Auch durch **Vertrag** kann die Aufrechnung ausgeschlossen werden. Nach der Auslegungsregel des § 391 Abs. 2 liegt in der Vereinbarung, dass die Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort erfolgen soll, ein Aufrechnungsausschluss. Beispiel ist etwa die Geldzahlung an einen Reisenden, dem das Geld an seinem Urlaubsort als Reiskasse ausgezahlt werden soll.⁴ In AGB können Aufrechnungsverbote nach § 309 Nr. 3 unwirksam sein.

3. Ausübung

Die Forderungen gehen nicht durch bloßes Vorhandensein einer Aufrechnungslage unter. Vielmehr ist die Aufrechnung ein Gestaltungsrecht, das durch **Erklärung** ausgeübt werden muss. Die Aufrechnungserklärung darf nicht bedingt oder mit einer Frist erklärt werden, § 388. Der Aufrechnungsgegner soll bei Ausübung des Gestaltungsrecht wissen, woran er ist. Ausnahmen sind die sog. Rechtsbedingungen, wenn der Beklagte als „Eventualaufrechnung“ im Prozess für den Fall seines Unterliegens mit einer Gegenforderung aufrechnet. Hier besteht keine Ungewissheit für den Aufrechnungsgegner.



Diese Einschränkung wird übrigens auf alle Gestaltungsrechte übertragen.

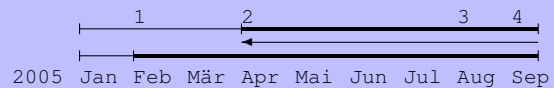
Auch die Aufrechnungserklärung muss nach dem objektiven Empfängerhorizont ausgelegt werden, §§ 133, 157. Sie braucht nicht das Zauberwort „Aufrechnung“ zu enthalten. Vielmehr ist jede Erklärung tauglich, die deutlich macht, dass der Erklärende die Rechtslage so beeinflussen möchte, dass die Forderungen erlöschen sollen, soweit sie sich decken.

4. Wirkungen

Die Aufrechnung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, an dem sie einander **erstmalig aufrechenbar gegenüber** standen. Beide Ansprüche erlöschen, soweit sie sich decken, § 389. Ist ein Anspruch höher beziffert als der andere, so tritt bei ihm nur Teilerfüllung ein.

Die Rückwirkung ist wörtlich zu nehmen. Die Aufrechnung führt die Rechtslage herbei, die entstanden wäre, hätte eine Partei die Aufrechnung bereits erklärt, sobald sich die Forderungen erstmalig aufrechenbar gegenüber gestanden hatten. Trat etwa nach diesem die Verjährung einer der Forderungen ein, so ist das unbeachtlich. Auch ein danach eintretender Verzug ist dann unbeachtlich, § 215.

iii. Wirkung der Aufrechnung



1. Entstehung der Gegenforderung
2. Entstehung der Hauptforderung. Die Forderungen stehen sich erstmals aufrechenbar gegenüber
3. Eintritt der Verjährung der Gegenforderung
4. Erklärung der Aufrechnung

Fall 4, „Warpfeldtheorie – ein Studienbuch“: *Der frischgebackene Sternenflotten-Kadett Wesley Krusher (K) kauft von der frustrierten (klionischen) Akademie-Abgängerin B’Elana Torres (T) ihr gebrauchtes Buch über Warpfeldtheorie für den Preis von zehn Föderationsdollar (\$). Als es ans Bezahlen geht, meint Krusher, sie (T) schulde ihm noch 10 \$ für das einen Monat zuvor an sie verkaufte (von ihm verfasste) Buch „Galaxien retten für Dummies“, was er „verrechnen“ wolle. Damit seien sie quitt. Torres wird wütend und verlangt die Zahlung des Kaufpreises. Zu Recht?*

In der Vereinten Föderation der Planeten (UFP) gilt das heutige BGB weiter. Die falsche Schreibweise ist beabsichtigt.

Anspruch der Torres gegen Krusher aus § 433 Abs. 2 auf Zahlung

1. Anspruch entstanden? Vertragsschluss ✓
2. Anspruch untergegangen? Evtl. durch Aufrechnung.
 - a) Aufrechnungserklärung, § 388. „Verrechnen“, „damit sind wir quitt“ ✓
 - b) Aufrechnungslage, § 387
 - aa) Anspruch des K gegen T? Aus Kaufvertrag (wäre in der Klausur evtl. zu prüfen) ✓
 - bb) Gleichartigkeit der Leistungen? Beides Gelschulden ✓
 - cc) Erfüllbarkeit des Anspruchs T gegen K ✓, Fälligkeit des Anspruchs K gegen T ✓
 - dd) Ausschlussgründe? Keine ersichtlich ✗
 - c) Wirkung, § 389: Erlöschen der Ansprüche, soweit sie sich decken. Hier deckungsgleich (beide 10 \$), also jeweils völliges Erlöschen.

3. Ergebnis: Anspruch ✗

II. Zurückbehaltungsrecht

Die Regelung des Zurückbehaltungsrecht nach § 273 entspringt der Annahme aus Treu und Glauben, dass man

⁴ LOOSCHELDERS, SAT S. Rn. 421.

Leistung nicht solle fordern dürfen, wenn man seine eigene noch nicht erbracht hat.⁵

1. Forderungen

Die Voraussetzungen des allgemeinen Zurückbehaltungsrecht nach § 273 ähneln sehr denen der Aufrechnung. Allerdings dürfen die Forderungen **nicht gleichartig** sein, weil dann die Aufrechnung vorzuziehen wäre.

Als zusätzliche Voraussetzung fordert der § 273 die sog. „Konnexität“ der Forderungen. Das bedeutet, dass die Forderungen aus demselben rechtlichen Verhältnis stammen müssen. Damit ist kein Rechtsverhältnis gemeint, sondern ein „innerlich zusammenhängendes einheitliches Lebensverhältnis“.⁶ Der Begriff ist also **weit auszulegen**, so dass natürliche, wirtschaftliche oder innere Zusammenhänge umfasst sind. Er kann etwa auch Ansprüche aus einem unwirksamen Vertrag umfassen oder allgemein aus laufender Geschäftsbeziehung. Ausgeschlossen sind rein punktuelle Begegnungen.

2. Ausübung und Wirkung

Der Schuldner kann die Leistung verweigern. Das Zurückbehaltungsrecht gibt eine Einrede. Wird diese geltend gemacht, verurteilt das Gericht zur Leistung Zug-um-Zug, § 274.

Auch hier wird in einigen Aspekten auf den Zeitpunkt zurückgeblickt, zu dem sich die Leistungspflichten erstmals durchsetzbar gegenüber standen, § 215.

Fall 5, „Du zuerst!“: Anders als in Fall 4 wurden die Bücher noch nicht ausgehändigt. Als sie sich beruhigt hat, meint Torres nun, sie wolle ihr Buch nicht herausgeben, bis er ihr seins gibt. Kann Krusher Übereignung und Übergabe der „Warpfeldtheorie“ von Torres verlangen?

Anspruch K gg. T aus § 433 Abs. 1

1. Anspruch entstanden? Kaufvertrag geschlossen ✓
2. Anspruch untergegangen? ✗
3. Anspruch durchsetzbar? Torres erhebt die Einrede aus § 273.
 - a) Anspruch des T gegen K? Aus Kaufvertrag (wäre in der Klausur evtl. zu prüfen) ✓
 - b) Ungleichartigkeit? Zwar beides Bücher, sollen aber nicht austauschbar sein. ✓
 - c) Konnexität? Gleiches rechtliches Verhältnis (weit auszulegen)? Die beiden scheinen einander ja häufiger Bücher zu verkaufen, auch relativ enger zeitlicher Zusammenhang. ✓ (Waren dies allerdings die einzigen beiden Male, so kann die Konnexität zweifelhaft sein.)
 - d) Ausschlussgründe? Keine ersichtlich ✗
4. Ergebnis: Anspruch nur, wenn K seinerseits Leistung anbietet, § 274.

3. Ausschluss

Dem Täter einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung ist es auch verwehrt, sich auf das Zurückbehaltungsrecht zu berufen.

Das Zurückbehaltungsrecht kann natürlich vertraglich ausgeschlossen sein. Daneben kann das Zurückbehaltungsrecht, wenn sich „aus dem Schuldverhältnis ein anderes ergibt“, also angesichts besonderer Umstände ausgeschlossen sein, die die Zurückbehaltung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen ließen. Das ist etwa der Fall, wenn wegen einer ausstehenden unbedeutenden Leistung eine **ungleich wertvollere zurückbehalten** würde. So darf der Mieter nach Ablauf der Mietzeit nicht nach § 273 die Wohnung zurückbehalten, § 570. Auch gegenüber der Herausgabepflicht einer Vollmachtsurkunde nach Ende der Vollmacht darf kein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden, § 175. Die Gefahr für den Vertretenen ist zu hoch.

Das Zurückbehaltungsrecht kann durch Sicherheitsleistung nach § 273 Abs. 3 abgewendet werden.

Fall 6, „Klingonisches Temperament“: Krusher und Torres vertragen sich wieder. Sie verkauft (und übergibt) ihm ihre Gesamtausgabe des holografischen Groschenromans „Captain Proton“ für 20 \$. Die Schiffärztin Beverly Krusher kürzt ihrem Sohn Wesley jedoch am selben Tag das Taschengeld, so dass er die Bezahlung immer weiter aufschiebt. Torres möchte sich möglichst schnell einer subversiven Untergrundbewegung anschließen und deshalb die Erde verlassen. Als Krusher wieder einmal einen Zahlungstermin versäumt, platzt ihr der Kragen und sie zerstört aus Wut eins seiner Raumschiff-Modelle im Wert von 20 \$. Krusher möchte diese von ihr ersetzt haben, wohingegen sie meint, sie „verrechne“ das mit seiner Kaufpreisschuld.

I. Anspruch Krusher gegen Torres aus § 823 Abs. 1

1. Anspruch entstanden?
 - a) Verletzung eines absoluten Rechtsguts durch Handlung? ✓, Eigentum am Modell
 - b) Widerrechtlich? ✓
 - c) Schuldhaft, § 276 ✓, vorsätzlich
 - d) Dadurch entstandener Schaden: Preis für Neubeschaffung ✓
2. Anspruch untergegangen? Durch Aufrechnung der T, § 389? Aufrechnungserklärung, § 388? ✓ Aufrechnungslage?
 - a) Eigene Forderung der T? Ja, aus Kaufvertrag (wäre in der Klausur evtl. noch zu prüfen)
 - b) Gleichartigkeit der Leistungen? Ja, beides Geldschulden. ✓
 - c) Schuld der T erfüllbar ✓, Schuld des K fällig ✓

⁵ LOOSCHELDERS, SAT S. Rn. 334.

⁶ LOOSCHELDERS, SAT S. Rn. 337.

- d) Ausschluss? Hier denkbar aus § 393. Die Schuld der T ist durch vorsätzliche unerlaubte Handlung entstanden. Also kann sie nicht aufrechnen (K könnte!).
- e) Aufrechnung unwirksam.

Der Anspruch ist nicht untergegangen.

- 3. Anspruch durchsetzbar? ✓
- 4. Ergebnis: K hat einen Anspruch gegen T auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 2.

II. Anspruch Krusher gegen Torres aus § 823 Abs. 2 iVm. § 303 StGB

Schutzgesetz verletzt ✓ Auch hier kein Untergang wegen Aufrechnung, s.o.

4. Besondere Zurückbehaltungsrechte

Besondere Zurückbehaltungsrechte kennt der § 320 (Eindeckelung des nicht erfüllten Vertrags bei gegenseitigen Verträgen) und der § 1000 (für das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis).

III. Lesen

- LOOSCHELDERS, SAT §§ 17, 20
- MEDICUS, SAT §§ 22, 26